

**Urkunde
über die Herstellung der pfarramtlichen
Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde
Achtelsbach-Brücken, der Ev. Kirchengemeinde
Leisel und der Ev. Kirchengemeinde Siesbach**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Ev. Kirchengemeinde Achtelsbach-Brücken, die Ev. Kirchengemeinde Leisel und die Ev. Kirchengemeinde Siesbach, Kirchenkreis Obere Nahe, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. März 2018 in Kraft.

Düsseldorf, 1. Februar 2018

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Herstellung der pfarramtlichen
Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde
Heusweiler und der Ev. Kirchengemeinde
Wahlschied-Holz**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Ev. Kirchengemeinde Heusweiler und die Ev. Kirchengemeinde Wahlschied-Holz, Kirchenkreis Saar-West, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Düsseldorf, 23. Januar 2018

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Satzung
des Evangelischen Verwaltungsverbandes
in Bonn**

Auf Grund von § 1 Absatz 2 i. V. m. § 33 Absatz 7 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz)

vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 73) wird durch Beschluss der Verbandsvertretung des Evangelischen Verwaltungsverbandes in Bonn vom 24. Januar 2018 die nachfolgende Satzung erlassen.

Der Evangelische Verwaltungsverband in Bonn wurde durch Errichtungsurkunde vom 24. November 2011 als Körperschaft des öffentlichen Rechts zum 1. Januar 2012 errichtet.

Verbandsmitglieder sind:

- (1) die Evangelische Apostelkirchengemeinde Bonn,
- (2) die Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Bonn,
- (3) die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Zülpich,
- (4) die Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg,
- (5) die Evangelische Friedenskirchengemeinde Bonn,
- (6) die Evangelische Heiland-Kirchengemeinde Bad Godesberg,
- (7) die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg,
- (8) die Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf,
- (9) die Evangelische Kirchengemeinde Hardtberg,
- (10) die Evangelische Kirchengemeinde am Kottenforst,
- (11) die Evangelische Kirchengemeinde Bad Münstereifel,
- (12) die Evangelische Kirchengemeinde Euskirchen,
- (13) die Evangelische Kirchengemeinde Flamersheim,
- (14) die Evangelische Kirchengemeinde Hersel,
- (15) die Evangelische Kirchengemeinde Meckenheim,
- (16) die Evangelische Kirchengemeinde Rheinbach,
- (17) die Evangelische Kirchengemeinde Swisttal,
- (18) die Evangelische Kirchengemeinde Vorgebirge,
- (19) die Evangelische Kirchengemeinde Wachtberg,
- (20) die Evangelische Kirchengemeinde Weilerswist,
- (21) die Evangelische Kreuzkirchengemeinde Bonn,
- (22) die Evangelische Lukaskirchengemeinde Bonn,
- (23) die Evangelische Lutherkirchengemeinde Bonn,
- (24) die Evangelische Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg,
- (25) die Evangelische Trinitatiskirchengemeinde Bonn,
- (26) der Evangelische Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel,
- (27) der Evangelische Kirchenkreis Bonn.

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Verband (Gemeinde- und Kirchenkreisverband) trägt den Namen Evangelischer Verwaltungsverband in Bonn (nachfolgend: Verband).
- (2) Sitz des Verbandes ist Bonn. Die Verantwortung für die kirchenkreisübergreifende Verwaltung wird von den beteiligten Kreissynodalvorständen der Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg-Voreifel gemeinsam wahrgenommen. Die Aufsicht über den Verband führt gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 Verbandsgesetz die Kirchenleitung.
- (3) Gemäß Artikel 121 Absatz 4 Kirchenordnung wird festgelegt, dass die Superintendentinnen oder Superintendenten

ten der beteiligten Kirchenkreise die Aufgaben und Rechte gemäß Artikel 121 Absätze 1–3 Kirchenordnung jeweils im Wechsel von zwei Jahren wahrnehmen.

(4) Die Superintendentinnen oder die Superintendenden der beteiligten Kirchenkreise haben das Recht, auf Verwaltungsleistungen des Verbandes zurückzugreifen.

(5) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein eigenes Siegel.

§ 2

Pflichtaufgaben des Verbandes

(1) Der Verband ist zuständig für die Wahrnehmung der in § 8 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG) i. V. m. der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz genannten Verwaltungspflichten der Verbandsmitglieder.

Hiervon ausgenommen sind die Pflichtaufgaben „Superintendentur/kreiskirchliche Aufsicht“ in dem Aufgabenbereich unter Ziffer 12 der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz für den Evangelischen Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel. Diese Ausnahme wird im Sinne des Verwaltungsstrukturgesetzes durch eine Vereinbarung gemäß § 1 Absatz 1 Verbandsgesetz zwischen dem Verband und dem Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel geregelt.

(2) Die Verwaltungsaufgaben sind für jedes Verbandsmitglied gesondert zu bearbeiten. Hiervon ausgenommen sind die Führung einer Kassengemeinschaft und die gemeinsame Verwaltung der Finanzanlagen. Der Vorstand kann Einzelheiten in einer besonderen Geschäftsordnung regeln.

(3) Der Verband als Träger der gemeinsamen Verwaltung kann Träger einer Kassengemeinschaft gemäß den Regelungen der Verordnung für das Kirchliche Finanzwesen der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) sein. Der Anschluss an diese Kassengemeinschaft erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Leitungsorgans.

(4) Der Verband als Träger der gemeinsamen Verwaltung kann Träger einer gemeinsamen Verwaltung der Finanzanlagen gemäß den Regelungen der Verordnung für das Kirchliche Finanzwesen der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) sein. Der Anschluss an die gemeinsame Verwaltung der Finanzanlagen erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Leitungsorgans.

§ 3

Wahlaufgaben des Verbandes, Übernahme von Verwaltungsgeschäften privatrechtlicher Träger, Treuhandvermögen

(1) Die Verbandsmitglieder können dem Verband weitere Aufgaben (Wahlaufgaben) durch schriftliche Vereinbarung übertragen.

(2) Durch Beschluss des Vorstandes kann bei vorliegendem berechtigtem Interesse der Verband Aufgaben von rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, durch schriftliche Vereinbarung übernehmen, soweit diese Entscheidung nicht der Geschäftsführung nach § 10 übertragen ist.

(3) In der Vereinbarung ist die Finanzierung zu regeln und festzulegen, unter welchen Bedingungen und im Rahmen welcher Fristen die Vereinbarung gekündigt werden kann.

(4) Der Verband wird ermächtigt, das Treuhandvermögen gemäß § 11 im Rahmen des Treuhandvertrages zu verwalten.

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Vorstand,
- c) der Fachausschuss für das Treuhandvermögen gemäß § 12,
- d) die Geschäftsführung.

§ 5

Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Körperschaften sowie dem Vorstand zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter aus seinem Leitungsorgan in die Verbandsvertretung.

(2) Für jedes Mitglied bestellt das entsendende Verbandsmitglied eine Stellvertretung aus seinem Leitungsorgan. Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle durch das entsendende Verbandsmitglied für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson zu bestellen. Die Verbandsvertretung wird nach jeder turnusmäßigen Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung erlischt, wenn eine Voraussetzung der Entsendung entfällt. Die Vertretung für die Kirchengemeinde ist neu zu besetzen, wenn die Person in den Vorstand gewählt wurde.

(3) Bei der Zusammensetzung der Verbandsvertretung darf die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(4) Die Verbandsvertretung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Eine Sitzung hat fernher stattzufinden, wenn die Einberufung von der Kirchenleitung, einem Kreissynodalvorstand, dem Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.

(5) Die Einberufung der Verbandsvertretung muss spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende der Verbandsvertretung die Verbandsvertretung ohne Einhaltung der Frist einberufen. Die Verbandsvertretung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes der Verbandsvertretung sich damit einverstanden erklärt, dass die Frist nicht eingehalten worden ist.

(6) Für die Verhandlungen der Verbandsvertretung gelten, soweit in dieser Satzung oder durch eine Geschäftsordnung keine besonderen Regelungen getroffen sind, die Bestimmungen der Kirchenordnung, des Verbandsgesetzes und des Verfahrensgesetzes entsprechend.

(7) Die Geschäftsführung des Verbandes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsvertretung teil.

(8) Von den Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Mitglied der Verbandsvertretung ist eine Abschrift zu übersenden. Die Mitglieder berichten über die Sitzungsergebnisse in ihren Leitungsorganen.

§ 6

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind.

(2) Der Entscheidung der Verbandsvertretung bleiben vorbehalten:

mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten:

- a) die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Verbandsvertretung und ihrer oder seiner Stellvertretung,
- b) die Wahl der nicht geborenen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes und die Festlegung des Vorsitzes,
- c) die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Fachausschüsse und die Festlegung des Vorsitzes,
- d) die Beschlussfassung über den Haushalt und die Feststellung des Jahresabschlusses des Verbandes entsprechend der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen sowie die Festlegung des Verteilungsschlüssels zur Finanzierung des Verbandes gemäß § 14 Absatz 2 und die konkrete Höhe der jährlichen Verbandsumlage,
- e) die Errichtung und Aufhebung von Beamten- und Mitarbeitendenstellen des Verbandes,
- f) die Aufnahme von Krediten und Darlehen zur Finanzierung eigener Investitionen,
- g) der Vorschlag zur Errichtung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen an die Kirchenleitung,
- h) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken des Verbandes einschließlich der Errichtung von Gebäuden und der Schaffung von Dauereinrichtungen des Verbandes,
- i) sonstige Angelegenheiten im Rahmen der Verbandsaufgaben, die ihr von einer Verbandsgemeinde, von dem Vorstand, einer Kreissynode der beteiligten Kirchenkreise, einem Kreissynodalvorstand der beteiligten Kirchenkreise oder von der Kirchenleitung vorgelegt werden,
- j) die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen – siehe § 8 Absatz 2,

mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsvertretung:

- k) die Änderung, mit Ausnahme der Regelung gemäß Buchstabe o), und Aufhebung der Verbandssatzung, sofern nicht der Vorstand nach § 18 Verbandsgesetz für Satzungsänderungen zuständig ist,

mit der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsvertretung:

- l) der Antrag des Beitritts oder des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern,
- m) der Antrag auf Auflösung des Verbandes,

mit einstimmigem Beschluss der Verbandsvertretung:

- n) Beschlüsse über die Verteilung von Kirchensteuern und Kirchgeld,
- o) Änderung des § 13 der Satzung.

§ 7

Vorstand

(1) Die Superintendentinnen bzw. die Superintendenten der angeschlossenen Kirchenkreise sind geborene Mitglieder des Vorstandes und nehmen im Wechsel von zwei Jahren den Vorstandsvorsitz wahr. Diese Aufgabe kann durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auch jeweils einem Mitglied der Kreissynodalvorstände übertragen werden.

Der gleichzeitige Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsvertretung schließt sich nicht aus.

Darüber hinaus gehört jeweils ein von den Kreissynodalvorständen in den Vorstand entsandtes Mitglied der Kreissynodalvorstände dem Vorstand stimmberechtigt an.

Der jeweilige Kreissynodalvorstand benennt eine Stellvertretung für seine Mitglieder.

(2) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte sechs weitere Personen in den Vorstand: drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kirchengemeinden aus dem Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel und drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kirchengemeinden aus dem Kirchenkreis Bonn.

Für jedes Vorstandsmitglied nach Absatz 2 wird von der Verbandsvertretung eine Stellvertretung gewählt.

(3) Die Anzahl der dem Vorstand angehörenden ordinierten Theologinnen und Theologen darf die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(4) Der Vorstand wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn eine Voraussetzung der Entsendung entfällt.

(5) Der Vorstand wird nach Bedarf, in der Regel einmal im Quartal von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Eine Sitzung hat ferner stattzufinden, wenn die Einberufung von der Kirchenleitung, einem Kreissynodalvorstand oder von einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.

Für die Verhandlungen des Vorstandes gelten, soweit in dieser Satzung oder durch eine Geschäftsordnung keine besonderen Regelungen getroffen sind, die Bestimmungen der Kirchenordnung, des Verbandsgesetzes und des Verfahrensgesetzes entsprechend.

(6) Außerhalb von Vorstandssitzungen ist eine schriftliche Abstimmung möglich, wenn kein Widerspruch erfolgt.

(7) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Verbandes nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

(8) Der Vorstand kann die Stellvertreterinnen und Stellvertreter seiner Mitglieder zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(9) Von den Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Mitglied des Vorstandes ist eine Abschrift zu übersenden. Die Mitglieder der Verbandsvertretung erhalten einen schriftlichen Bericht zu den Sitzungen.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt, sofern nicht nach Gesetz oder dieser Satzung die Geschäftsführung zuständig ist, im Auftrag der Verbandsvertretung nach ihren Beschlüssen und Richtlinien die Geschäfte des Verbandes.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) die Beschlussfassung über die Berufung, Abberufung, Einstellung und Kündigung der Geschäftsführung und deren Stellvertretung,
- b) die Beschlussfassung über sonstige Personalangelegenheiten, sofern diese nicht der Geschäftsführung übertragen sind,

- c) die Aufstellung des Verbandshaushaltes und des Jahresabschlusses,
- d) die Aufnahme von Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kassenkredites abgewickelt werden können,
- e) die Führung der internen Aufsicht über die Finanzbuchhaltung,
- f) die Öffentlichkeitsarbeit,
- g) die Koordination der Arbeit der Fachausschüsse inkl. dem Erlass von Geschäftsordnungen,
- h) die Beschlussfassung über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und deren Deckung, soweit keine Budgetbildung zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung vorliegt und über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb des Budgets gedeckt sind,
- i) den Abschluss von Vereinbarungen über Wahlaufgaben nach § 3 Absatz 1 sowie von Vereinbarungen mit rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind gemäß § 3 Absatz 2.
- j) die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen wegen des Beitritts oder Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes, der Vereinigung von Verbandsmitgliedern und des Ausschlusses eines Verbandsmitgliedes.
- (3) Die oder der Vorstandsvorsitzende führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten, die der Vorstand im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses von der bzw. dem Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes unterschrieben und mit dem Verbandssiegel versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.
- (5) Der Vorstand erlässt die Geschäftsordnung hinsichtlich der Delegation und Organisation innerhalb der gemeinsamen Verwaltung.

§ 9

Geschäfte der laufenden Verwaltung nach dem Verwaltungsstrukturgesetz

- (1) Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten Geschäfte, die sich finanziell beziffern lassen, bis zu einer Höhe von 2.500 Euro brutto.
- (2) Betragsunabhängig gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen in Form einer Kassengemeinschaft gemäß den Regelungen der Verordnung für das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) entsprechend den Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland.
- (3) Von den Geschäften der laufenden Verwaltung gemäß § 17 des Verwaltungsstrukturgesetzes sind folgende Geschäfte ausgenommen:
- a) Für den Bereich der Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg-Voreifel:
die Genehmigung von Einstellungen, Eingruppierungen und Kündigungen, soweit sie auf den Kreissynodalvorstand delegiert sind,
- b) Für den Bereich des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel:
die Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen von Gebäuden.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer obliegt die Leitung des Dienstbetriebes und die Geschäftsverteilung. Die Geschäftsführung des Verbandes ist die Verwaltungsleitung im Sinne des Verwaltungsstrukturgesetzes.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Verwaltungsverbandes.

Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nimmt in den Fällen der Abwesenheit der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers die Verwaltungsleitung wahr.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt an den Verhandlungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme und an den Sitzungen des Vorstandes in der Regel beratend teil.

(3) Die folgenden Aufgaben sind unbeschadet der Rechte der Verbandsvertretung und des Vorstandes auf die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer übertragen.

- a) Von Gesetzes wegen übertragene Aufgaben:
- aa) die Verfügung über Mittel, die im Haushalt des Verbandes vorgesehen sind, durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer oder von ihr bzw. ihm beauftragte Mitarbeitende,
- bb) der Abschluss, die Veränderung und Beendigung von Arbeitsverträgen der Angestellten des Verbandes im Rahmen der von der Verbandsvertretung beschlossenen Stellenübersicht mit Ausnahme der Verwaltungsleitung.
- b) Auf Grund dieser Satzung übertragene Aufgaben:
- aa) die Begründung, Veränderung und Beendigung von Beamtenverhältnissen für die Mitarbeitenden des Verbandes entsprechend der von der Verbandsvertretung beschlossenen Stellenübersicht mit Ausnahme der Verwaltungsleitung,
- bb) die Entscheidung hinsichtlich der Übernahme und der Vertragsabschluss von Auftragsverwaltungen im Sinne von § 3 Absatz 2 für rechtlich selbstständige kirchliche und diakonische Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, soweit die vereinbarten Leistungsentgelte für diese Verwaltungsaufgaben insgesamt 0,15% des jährlichen Gesamtbetrages der Aufwendungen in der Ergebnisplanung des Verbandshaushaltes nicht überschreiten. Die Begrenzung gilt für Neuvereinbarungen ab Inkrafttreten dieser Satzung,
- c) die rechtsverbindliche Vertretung für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die die gemeinsame Verwaltung wahrnimmt, der übertragenen Aufgaben gemäß Absatz 3 Buchstabe b) sowie bei nach § 18 VerwG übertragenen Geschäften. Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten sind zu unterzeichnen und zu siegeln,

d) die regelmäßige Berichterstattung über die Arbeit der Verwaltung inkl. der Wirtschaftsführung in den Vorstandssitzungen des Verbandes sowie in der Regel jährlich in der

Verbandsvertretung sowie den Kreissynodalvorständen und den Kreissynoden.

(4) Der Vorstand kann sein erteiltes Einvernehmen zur Übertragung der grundsätzlich in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben (Absatz 3 Buchstabe b) auf die Geschäftsführung jederzeit zurücknehmen.

§ 11

Treuhandvermögen

Das nachfolgende Vermögen der Verbandsmitglieder Apostelkirchengemeinde Bonn, Auferstehungskirchengemeinde Bonn, Friedenskirchengemeinde Bonn, Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf, Kirchengemeinde Hardtberg, Kirchengemeinde am Kottenforst, Kreuzkirchengemeinde Bonn, Lukaskirchengemeinde Bonn, Lutherkirchengemeinde Bonn und Trinitatiskirchengemeinde Bonn ist als Treuhandvermögen durch den Evangelischen Verwaltungsverband in Bonn zu führen.

Liegenschaften:

- a) Miteigentum Hof- und Gebäudefläche Adenauerallee 37 (Grundbuch von Bonn, Blatt 03692, Flur 23 Flurstück 161), 2.317 m² Grundstücksfläche,
- b) Eigentum Gebäude- und Freifläche Clausiusstr.19 (Grundbuch von Bonn, Blatt 9897, Flur 31, Flurstück 937/60), 795 m² Grundstücksfläche,
- c) Eigentum Gebäude- und Freifläche Saalestraße 2 (Grundbuch von Ippendorf, Blatt 54/1815, Flur 4, Flurstück 1510), 905 m² Grundstücksfläche,
- d) Eigentum Gebäude- und Freifläche Zum Wingertsberg 52 (Grundbuch von Röttgen, Blatt 01156, Flur 3, Flurstück 1476), 292 m² Grundstücksfläche.

Die Grundstücksflächen sind bebaut.

Die Rücklagen des Treuhandvermögens.

§ 12

Fachausschuss für das Treuhandvermögen

(1) Dem Fachausschuss für das Treuhandvermögen soll je ein Mitglied und eine Stellvertretung aus jedem der am Treuhandvermögen beteiligten Verbandsmitglieder angehören, die diese der Verbandsvertretung zur Berufung vorschlagen.

(2) Bei der Gesamtzusammensetzung des Fachausschusses ist darauf zu achten, dass die in Artikel 32 Absatz 1 der Kirchenordnung genannten Personengruppen vertreten sind.

(3) Wesentliche Aufgabe des Fachausschusses ist die Erarbeitung von Beschlussempfehlungen für die Verwaltung des Treuhandvermögens an die Verbandsvertretung und den Verbandsvorstand.

(4) Der Fachausschuss tagt in der Regel einmal jährlich bzw. nach Bedarf.

§ 13

Kirchensteuerangelegenheiten

(1) Dem Verband ist von den Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bonn mit Ausnahme der Kirchengemeinden Vorgebirge und Hersel das Recht zur Erhebung der Kirchensteuern übertragen. Von den Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel und von den Kirchengemeinden Vorgebirge und Hersel kann das Recht übertragen werden. Hierzu ist eine Änderung der Satzung durch Beschlussfassung der Verbandsvertretung gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe o) erforderlich.

Die Kirchengemeinden, welche das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern auf den Verband übertragen haben, erhalten das auf sie entfallende Kirchensteueraufkommen nach Abzug der landes- und kreiskirchlichen Umlageverpflichtungen ausgezahlt.

(2) Die Kirchengemeinden, die am Treuhandvermögen nach § 11 beteiligt sind, erhalten das auf sie gemeinsam entfallende Kirchensteueraufkommen nach Abzug der landes- und kreiskirchlichen Umlageverpflichtungen unter Anwendung des Maßstabes 66 ²/₃% der Zahl der Gemeindeglieder (erster und zweiter Wohnsitz) und 33 ¹/₃% nach dem Kirchensteueraufkommen der einzelnen Kirchengemeinde ausgezahlt.

§ 14

Finanzierung

(1) Die Kosten des Verbandes werden im Haushalt ausgewiesen. Die Aufgaben des Verbandes werden durch eine Umlage der Verbandsmitglieder für die Pflichtaufgaben, durch Erstattungen für Wahlaufgaben (§ 3) sowie eigene Erträge des Verbandes gedeckt. Die Umlage entspricht der Höhe der nicht durch eigene Erträge und Erstattungen für Wahlaufgaben gedeckten Aufwendungen des Verbandes.

(2) Die Verbandsmitglieder bringen die Mittel zur Finanzierung des Verbandes nach einem von der Verbandsvertretung festgelegten Verteilungsschlüssel nach konkreten Verteilungsparametern auf.

Hierbei werden Kosten (Personal- und Sachkosten), die nicht entsprechend dem zeitlichen Umfang der Inanspruchnahme des eingesetzten Personals unmittelbar zugeordnet werden können, nach Fallzahlen verteilt. Dabei werden zugrunde gelegt:

- a) Gemeindeglieder,
- b) Buchungsfälle,
- c) Personalfälle,
- d) Gebäude- und Liegenschaften,
- e) PC-Arbeitsplätze.

(3) Die Finanzierung der von rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, übernommenen Aufgaben, werden nach dem Auftragsumfang vertraglich geregelt.

(4) Die Gegenstände, die die Verbandsmitglieder in den Verband einbringen oder die für den Verband beschafft werden, werden gemeinsames Eigentum.

Für das Treuhandvermögen ist nach der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen ein eigener Haushalt aufzustellen.

§ 15

Ausscheiden aus dem Verband

(1) Auf Antrag kann ein Verbandsmitglied mit Zustimmung der Verbandsvertretung aus dem Verband zum Ende des Folgejahres ausscheiden.

(2) Das ausscheidende Verbandsmitglied kommt über einen Zeitraum von drei Jahren nach seinem Ausscheiden für hierdurch verursachte Kosten des Verbandes auf, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können. Der Anteil des ausscheidenden Verbandsmitgliedes am Vermögen des Verbandes wächst den verbleibenden Verbandsmitgliedern anteilig zu. Ein ausscheidendes Verbandsmitglied nach § 11 Absatz 1 erhält von den Rücklagen des Treuhandvermögens gemäß

§ 11 Absatz 1 seinen Anteil entsprechend dem Verteilungsschlüssel nach § 13 Absatz 2, der im Jahr vor dem Inkrafttreten des Ausscheidens gültig ist.

§ 16

Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung werden das Vermögen und die Schulden aus dem Treuhandvermögen nach § 11 Absatz 1 entsprechend dem Verteilungsschlüssel nach § 13 Absatz 2 auf die Träger des Treuhandvermögens aufgeteilt.

Das übrige Vermögen und die Schulden werden nach dem von der Kirchensteuerverteilungsstelle für alle Körperschaften aufgestellten Verteilungsschlüssel aufgeteilt, der zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung für die Kostenverteilung gültig war. Für die beteiligten Kirchenkreise wird hierbei als Schlüssel der Summendurchschnitt aller Verteilungsschlüssel der Kirchengemeinden zugrunde gelegt.

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich in dem Verhältnis, an dem sie an der Vermögensaufteilung beteiligt werden, die Mitarbeitenden des Verbandes weiterzubeschäftigen.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit dem ersten des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Evangelischen Verwaltungsverbandes in Bonn vom 15. Dezember 2011 (KABI. 2011, Seite 472) außer Kraft.

Bonn, den 24. Januar 2018

Evangelischer Verwaltungsverband
In Bonn

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 21. Februar 2018
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für den Evangelischen Kirchenkreis Koblenz

Auf Grund von Artikel 112 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (KO) vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2017 (KABI. S.70), erlässt die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Koblenz folgende Satzung:

§ 1

Verwaltung

(1) Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises, seiner Dienste, Einrichtungen und Verbände werden durch die Verwaltung des Kirchenkreises durchgeführt.

(2) Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden im Kirchenkreis, ihrer Verbände, Dienste und Einrichtungen sowie des Evangelischen Stifts zu St. Goar werden durch das Gemeinsame Verwaltungsamt der Evangelischen Kirchengemeinden

beim Evangelischen Gemeindeverband Koblenz (im Folgenden: Gemeinsames Verwaltungsamt Koblenz) durchgeführt.

(3) Dem Evangelischen Gemeindeverband Koblenz gehören die Evangelischen Kirchengemeinden Koblenz-Kartheuse, Koblenz-Lützel, Koblenz-Mitte und Koblenz-Pfaffendorf an. Alle übrigen Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Koblenz sind nicht Mitglied des Evangelischen Gemeindeverbandes Koblenz. Sofern Gemeinden dem Evangelischen Gemeindeverband beitreten oder aus ihm austreten wollen, erfolgt dies nach den dann geltenden allgemeinen Vorschriften des Kirchenrechts.

(4) Die Verwaltungsämter sind in ihren Zuständigkeitsbereichen für die Wahrnehmung der Pflicht- und Wahlaufgaben nach Maßgabe der §§ 8 und 9 des Verwaltungsstrukturgesetzes (VerwG) i. V. m. der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung vom 19. September 2014 zuständig.

(5) Die Superintendentin oder der Superintendent hat das Recht, auf Verwaltungsdienstleistungen der Verwaltung des Evangelischen Kirchenkreises sowie des Gemeinsamen Verwaltungsamtes Koblenz zurückzugreifen.

(6) Die beiden Verwaltungseinheiten sind organisatorisch in gleicher Weise strukturiert, so dass Kooperationen und gemeinsame Datenerhebungen ohne größeren Aufwand möglich sind. Sie sind nach Maßgabe einer Verwaltungsvereinbarung nach dem Verbandsgesetz (VbG), in der die konkreten Inhalte geregelt werden, zu gegenseitiger Unterstützung bei der Durchführung ihrer Verwaltungsgeschäfte verpflichtet.

(7) Gemäß Artikel 99 Absatz 13 KO wird die Verwaltungsleitung des Kirchenkreises oder ihre Stellvertretung in wichtigen Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes zu den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme hinzugezogen, soweit sie der Kreissynode nicht in anderer Eigenschaft angehört. Gemäß Artikel 99 Absatz 11 KO nimmt die Verwaltungsleitung des Gemeinsamen Verwaltungsamtes Koblenz oder ihre Stellvertretung an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil, soweit sie der Kreissynode nicht in anderer Eigenschaft angehört.

(8) Gemäß Artikel 115 Absatz 8 KO nimmt die Verwaltungsleitung des Kirchenkreises oder ihre Stellvertretung in der Regel an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes beratend teil.

(9) Gemäß § 6 Absatz 5 VerwG berichten beide Verwaltungsleitungen regelmäßig der Kreissynode über die Arbeit der Verwaltungen, insbesondere über ihre Wirtschaftsführung. Der Bericht der Verwaltungsleitung des Gemeinsamen Verwaltungsamtes Koblenz umfasst den Bereich, in dem dieses für alle von ihm verwalteten Kirchengemeinden tätig wird.

§ 2

Mitwirkungsrechte der Gemeinden

(1) Das Gemeinsame Verwaltungsamt Koblenz ist Teil des Evangelischen Gemeindeverbandes Koblenz. Seine Leitung richtet sich nach den für diesen Verband bestehenden Bestimmungen.

(2) Zur Gewährleistung der presbyterial-synodalen Mitwirkung aller dem Gemeinsamen Verwaltungsamt Koblenz angeschlossenen Kirchengemeinden bedürfen alle grundlegenden dieses Amt betreffenden Entscheidungen der Zustimmung nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung. Hierzu beruft die Kreissynode einen Fachausschuss bestehend aus Vertretungen verbandsangehöriger und nicht verbandsangehöriger Kirchengemeinden, der die Vorbereitung der nach Satz 1 erforderlichen Beschlüsse übernimmt.